

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 19/20599 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Lisa Paus, Luise  
Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN  
– Drucksache 19/17751 –**

### **Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz verlängern – Notwendige Reform angehen**

#### **A. Problem**

Mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) wurde im Jahr 2005 erstmalig ein Verfahren zur gebündelten gerichtlichen Handhabung von Massenklagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug eingeführt. Das KapMuG soll geschädigten Anlegerinnen und Anlegern die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen erleichtern. Im Jahr 2012 wurde das KapMuG von Grund auf neu gefasst. Bei dieser Neufassung wurde die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 befristet, um nach Erfahrungen mit dem Gesetz über die Tauglichkeit des Musterverfahrens zu entscheiden.

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beinhaltet eine Verlängerung der Befristung um etwas mehr als drei Jahre. Die notwendige Analyse

von Musterverfahren stehe noch aus, insbesondere sei die Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. der Zivilprozessordnung – ZPO) erst am 1. November 2018 in Kraft getreten. Eine abschließende Beurteilung sei mithin zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Zu Buchstabe b

Die antragsstellende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert einen Gesetzentwurf vorzulegen, der nicht nur das Außerkrafttreten des KapMuG am 1. November 2020 verhindert, sondern zugleich eine Überarbeitung des Gesetzes enthält, die insbesondere

- klarstellt, in welchem Verhältnis das KapMuG-Verfahren zur Musterfeststellungsklage steht,
- die Einleitung eines KapMuG-Verfahrens von Amts wegen vorsieht,
- den zuständigen Oberlandesgerichten Einflussmöglichkeiten auf die Festlegung der Feststellungsziele eröffnet,
- eine Klarstellung der Begriffe „abhängen“ nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG und „gleicher Lebenssachverhalt“ in § 4 KapMuG vornimmt,
- eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 26 Absatz 5 KapMuG („Kostenerstattungsdeckel“) enthält und
- die Verfahrensdauer bei KapMuG-Verfahren beschleunigt, indem die Sperrwirkung des § 7 KapMuG überarbeitet und die Zweistufigkeit des KapMuG-Verfahrens generell überdacht wird.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/20599 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/17751 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.**

## C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20599 unverändert anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 19/17751 abzulehnen.

Berlin, den 16. September 2020

## **Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

### **Dr. Heribert Hirte**

Stellvertretender Vorsitzender und  
Berichterstatter

### **Dr. Johannes Fechner**

Berichterstatter

### **Jens Maier**

Berichterstatter

### **Katharina Willkomm**

Berichterstatterin

### **Friedrich Straetmanns**

Berichterstatter

### **Dr. Manuela Rottmann**

Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Dr. Heribert Hirte, Dr. Johannes Fechner, Jens Maier, Katharina Willkomm, Friedrich Straetmanns und Dr. Manuela Rottmann

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/20599** in seiner 170. Sitzung am 2. Juli 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/17751** in seiner 152. Sitzung am 12. März 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/20599 in seiner 96. Sitzung am 16. September 2020 beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat die Vorlage auf Drucksache 19/17751 in seiner 85. Sitzung am 16. September 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag abzulehnen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 101. Sitzung am 1. Juli 2020 beschlossen, zu den Vorlagen auf den Drucksachen 19/20599 und 19/17751 eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 103. Sitzung am 9. September 2020 durchgeführt hat. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Axel Halfmeier, LL.M.	Leuphana Universität Lüneburg Professur für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung sowie internationales Privat- und Verfahrensrecht
Nadine Herrmann	Rechtsanwältin, Hamburg
Dr. Ferdinand Kruis	Rechtsanwalt, München
Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Handelsrecht
Dr. Olaf Methner	Rechtsanwalt, Düsseldorf

Dr. Fabian Richter Reuschle                      Richter am Landgericht Stuttgart

Prof. Dr. Astrid Stadler                      Universität Konstanz  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Pri-  
vatrecht und Rechtsvergleichung

Dr. Gregor Vollkommer                      Richter am Oberlandesgericht München

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 103. Sitzung vom 9. September 2020 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/20599 in seiner 104. Sitzung am 16. September 2020 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

Die Fraktion der AfD hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20599 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

*Der Ausschuss wolle beschließen,*

*den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20599 mit folgender Maßgabe anzunehmen:*

- 1. In Artikel 1 wird dem Wort „In“ die Ziffer „1.“ vorangestellt.*
- 2. In Artikel 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:*

*„In § 28 wird folgender Satz 2 angefügt:*

*„Auf Verfahren, in denen vor Ablauf des 31. Dezember 2023 ein zulässiger Musterverfahrensantrag gestellt wurde, ist bis zu ihrem rechtskräftigen Abschluss das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz in der bis zu seinem Außerkrafttreten geltenden Fassung anzuwenden.““*

*Begründung*

*Der vorgelegte Gesetzentwurf berücksichtigt nicht, dass nach der vorgesehenen abschließenden Beurteilung des Gesetzes der Fall eintreten kann, dass das KapMuG ersatzlos außer Kraft tritt. In diesem Fall muss dafür Sorge getragen werden, nach welchen gesetzlichen Bestimmungen bereits gestellte Musterverfahrensansprüche behandelt werden. Für solche Verfahren sollte in § 28 die Fortgeltung des KapMuG in seiner dann geltenden Fassung ausdrücklich klargestellt werden. Davon sollten allerdings nur solche Musterverfahrensansprüche umfasst sein, die bis zum 31. Dezember 2023 zulässig gestellt wurden, dh. unter Beachtung der Voraussetzungen der §§2f KapMuG.*

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/20599 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

*Der Bundestag wolle beschließen:*

- 1. In Artikel 1 wird dem Wort „In“ die Zählbezeichnung „1.“ vorangestellt.*
- 2. Es wird in Artikel 1 folgende neue Nummer 2 angefügt:*

*„§ 27 wird wie folgt geändert:*

- a. Dem Wort ‚Auf‘ wird die Absatzbezeichnung ‚(1)‘ vorangestellt.*

b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

*„Auf Verfahren, in denen vor Ablauf der Geltung dieses Gesetzes ein Musterfeststellungsantrag gestellt wurde, findet dieses Gesetz in der bis seinem Außerkrafttreten geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“*

*Begründung*

*Mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen wird das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) über eine Änderung des § 28 KapMuG bis einschließlich 31.12.2023 verlängert. In der Sachverständigenanhörung wurde durchaus deutlich, dass eine weitere Befristung eigentlich nicht erforderlich ist, da das Außerkrafttreten des KapMuG auch in einem Gesetz geregelt werden kann, das an dessen Stelle tritt, etwa ein neues Gruppenklageverfahren.*

*In jedem Fall jedoch muss die Frage, welche Auswirkungen ein Außerkrafttreten für laufende KapMuG-Verfahren mit Ablauf des 31.12.2023 ab dem 01.01.2024 oder aber mit Außerkrafttreten zu einem anderen Zeitpunkt hat, jetzt schon klar und eindeutig beantwortet werden. Es würde sämtliche laufenden Verfahren belasten, wenn unklar bliebe, nach welchen Regeln ein KapMuG-Verfahren, das am 31.12.2023 noch nicht abgeschlossen ist, ab dem 01.01.2024 weitergeführt werden soll:*

*Nach einer Auffassung soll ein Auslaufen des KapMuG lediglich dazu führen, dass die bereits eingeleiteten Verfahren nach den Regeln des KapMuG fortgeführt würden. Auf bereits „eingetretene Prozesslagen“ habe eine Veränderung des Prozessrechts keine Auswirkungen: Für den Fall des Außerkrafttretens regele § 27 KapMuG ausdrücklich, wie mit den laufenden Prozessen zu verfahren sei, die zum Zeitpunkt des Auslaufens noch nicht beendet seien. § 27 KapMuG setze dabei an den jeweiligen Verfahrens-Stadien an und schiebe den intertemporalen Anwendungsbereich des Wegfalls des KapMuG weitest möglich hinaus: Sofern am Stichtag ein Antrag auf Einleitung des Musterfeststellungsverfahrens nach § 2 KapMuG gestellt worden sei, sei das Verfahren (über sämtliche Instanzen) durchzuführen.“ (Hess, in: Kölner Kommentar zum KapMuG, 2. Aufl. 2014, § 28, Rn. 5 und 6).*

*Nach anderer Auffassung hingegen enthalte die aktuelle Gesetzesfassung – im Gegensatz zum KapMuG in der Fassung von 2005 – keine Regelung, die ein derartiges Szenario auffangen könne. Die vorstehend dargestellte abweichende Auffassung beziehe sich wohl „auf die alte Fassung des § 20 KapMuG 2005“. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (BGBl. 2012 I S. 2182) sei das KapMuG 2005 zum 01.11.2012 aber außer Kraft getreten, so dass die im KapMuG 2005 noch enthaltenen Übergangsvorschriften „nicht mehr zur Anwendung gelangen können“. Es fehle folglich seit 2012 eine Vorschrift, die den Umgang mit laufenden, im Zeitpunkt des Außerkrafttretens des KapMuG noch nicht beendeten Prozessen regle. Entsprechend „müssten im Falle des Außerkrafttretens des KapMuG 2012 die zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendeten anhängigen Musterverfahren automatisch in die jeweiligen Einzelverfahren (zurück) übergeleitet werden“ (vgl. Winter, in: Wieczorek/Schütze, ZPO und Nebengesetze, 4. Aufl. 2018, § 28 KapMuG, Rn. 3).*

*Aufgrund der vorstehend skizzierten Unklarheit sollte nunmehr eindeutig geregelt werden, wie mit laufenden KapMuG-Verfahren im Falle des Außerkrafttretens des Gesetzes umzugehen ist. Ziel muss es sein, laufende Verfahren nicht mit Ungewissheiten zu belasten.*

*Nummer 1 (Einfügung Zählbezeichnung)*

*Die Änderung dient der Übersichtlichkeit des (geänderten) Artikels 1 des Koalitionsentwurfs.*

*Nummer 2 (Änderung § 27 KapMuG)*

*a.*

*Mit dem Änderungsbefehl zu Buchstabe a. wird dem bisherigen Wortlaut des § 27 KapMuG eine Absatzbezeichnung vorangestellt.*

b.

*Mit dem Änderungsbefehl zu Buchstabe b. soll dem § 27 sodann ein Absatz 2 angefügt werden, nach dem auf Verfahren, in denen vor dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes (31.12.2023, 24.00 Uhr) ein Musterfeststellungsantrag gestellt wurde, das KapMuG in der bis zum Ablauf dieses Tages geltenden Fassung weiterhin Anwendung findet.*

*Mit der Übergangsvorschrift des § 27 Absatz 2 KapMuG-E soll demnach sichergestellt werden, dass Verfahren, die nach den Regeln des KapMuG begonnen wurden, auch nach diesen Regeln beendet werden, selbst wenn das KapMuG zwischenzeitlich am 31.12.2023 um 24.00 Uhr außer Kraft tritt.*

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/17751 in seiner 104. Sitzung am 16. September 2020 abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** würdigte die öffentliche Anhörung zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz am 9. September 2020 als außergewöhnlich, da dort deutlich über den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen hinausgehend diskutiert worden sei, der lediglich eine Verlängerung der Geltung des bestehenden Gesetzes beinhalte. Die Anhörung habe insbesondere ergeben, dass es weder die Praktiker noch die Wissenschaftler überzeugt habe, eine Reform des fünfzehn Jahre alten Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes aufzuschieben, um weitere Erfahrungen mit der Musterfeststellungsklage zu sammeln. Damit werde erneut die Chance verpasst, mit Hilfe des kollektiven Rechtsschutzes das Verfahrensrecht besser zu strukturieren und den Rechtsstaat nachhaltig zu stärken. Sie appellierte an die Koalitionsfraktionen, spätestens in der nächsten Legislaturperiode das Thema, das außerhalb ideologischer politischer Linien liege, gemeinsam und umfassend anzugehen. Ihren Änderungsantrag zum Gesetzentwurf begründete sie mit der Gefahr, dass angesichts der hohen Summen, die regelmäßig auf dem Spiel stünden, das Fehlen einer Regelung zum Umgang mit Verfahren, die über die Geltungsdauer des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes hinaus andauern würden, Anreize für Verfahrensverzögerungen durch die beklagte Partei schaffe. Denn diese habe ein Interesse daran, sich dem Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes zu entziehen. In ihrem Änderungsantrag verzichte die Fraktion – anders als die Fraktion der AfD in ihrem Änderungsantrag – auf eine zeitliche Befristung dieser Regelung.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bewertete die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf als ausgewogene und intensive Diskussion, in der die einhellige Ansicht bestanden habe, dass das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz verlängert werden müsse. Die Fraktion der CDU/CSU räumte ein, dass es darüber hinaus zahlreiche offene Punkte gebe – dies habe die öffentliche Anhörung ebenfalls gezeigt –, in denen noch Nachsteuerungsbedarf bestehe. Da eine Neuregelung jedoch bis zum Auslaufen der Geltung des aktuellen Gesetzes am 30. September 2020 nicht zu schaffen sei, hätten sich die Koalitionsfraktionen dazu entschlossen, die Gesetzesverlängerung vorwegzunehmen und im Anschluss – eventuell noch in der laufenden Legislaturperiode – nachzusteuern, insbesondere auch um auf Fälle wie Wirecard angemessen reagieren zu können. Die Fraktion der CDU/CSU stellte klar, dass Kapitalanleger-Musterverfahren und Musterfeststellungsverfahren voneinander zu unterscheiden seien und unterschiedlicher Regelungen bedürften. Auch dies habe die öffentliche Anhörung bestätigt.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass sie sich eine komplette Entfristung des Gesetzes und weitere Regelungen zur Beschleunigung und zur Digitalisierung des Verfahrens gewünscht hätte. Denn das Kapitalanleger-Musterverfahren spiele eine wichtige Rolle in einem Land, in dem sich zunehmend eine Kultur etabliere, in der Aktien ein wichtiger Baustein der persönlichen Altersvorsorge darstellten.

Die **Fraktion der AfD** zweifelte das Argument der Fraktion der CDU/CSU an, dass Zeitnot der Grund sei, auch die kleine Reformmaßnahme abzulehnen, die Inhalt der Änderungsanträge der Fraktionen von AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien. Die Fraktion der AfD unterstützte die Zielrichtung des Änderungsantrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sah aber die Notwendigkeit, mit einer Befristung der dort geregelten erweiterten zeitlichen Anwendung „den Druck im Kessel“ zu erhalten, da dringender Regelungsbedarf bestehe.

Die Fraktion der AfD schloss sich der Bewertung des Sachverständigen Dr. Gregor Vollkommer an, wonach das Gesetz vollkommen neu geschrieben werden müsse. Insbesondere bedürfe es einer klaren Abgrenzung zur Musterfeststellungsklage sowie einer Korrektur aktueller Regelungen des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes, die eine Durchbrechung grundlegender Prinzipien der Prozessordnung darstellten.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass es – neben den bekannten abschreckenden Beispielen wie dem Telekom-Verfahren – nach Auskunft der Praktiker in der öffentlichen Anhörung auch viele erfolgreiche Verfahren im Anwendungsbereich des bestehenden Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes gegeben habe. Diese positiven Erfahrungen mit dem bestehenden Anlegerschutz durch kollektiven Rechtsschutz sollten in einen sinnvollen Einklang mit der Umsetzung europäischen Rechts gebracht werden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. bezeichnete den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen als unterstützenswert und den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als zielführend.

Berlin, den 16. September 2020

**Dr. Heribert Hirte**  
Berichtersteller

**Dr. Johannes Fechner**  
Berichtersteller

**Jens Maier**  
Berichtersteller

**Katharina Willkomm**  
Berichterstellerin

**Friedrich Straetmanns**  
Berichtersteller

**Dr. Manuela Rottmann**  
Berichterstellerin